

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Schülke und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Welchen Beitrag leisten Minisolaranlagen zur Energieversorgung?

Anfrage der Abgeordneten Jessica Schülke und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 27.11.2022
- Drs. 19/87
an die Staatskanzlei übersandt am 30.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung namens der Landesregierung vom 28.12.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Stadt Wunstorf beabsichtigt, Mietern und Eigentümern von Wohnimmobilien den Erwerb sogenannter Minisolaranlagen zu bezuschussen. Diese Minisolaranlagen können beispielsweise auf Vordächern oder an Balkonen installiert werden. Der so gewonnene Strom kann eingespeist oder gespeichert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Minisolaranlagen, die auch als Balkonsolar- oder Plug-In-PV-Anlage bezeichnet werden, sind kleine, technisch einfache, steckbare PV-Anlagen, die von Verbrauchern eigenständig etwa an Außenwänden oder Balkonen montiert werden können. Minisolaranlagen bestehen aus wenigstens einem PV-Modul, einem netzgekoppelten Wechselrichter, einem Kabelset, einer Steckvorrichtung und Montagematerial. Solare Strahlungsenergie wird im Solarmodul in Gleichstrom (DC) umgewandelt und an einen Modulwechselrichter geleitet, der den Gleichstrom in Wechselstrom (AC) umwandelt und über eine Einspeisesteckdose in den Haushaltsstromkreis einspeist. Dieser Strom ist zum Eigenverbrauch durch den Betreiber der Anlage vorgesehen. Rückwirkungen in das öffentliche Stromnetz sind nicht zulässig.

Minisolaranlagen ermöglichen auch Mieterinnen und Mietern und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern ohne eigene Dachflächen die Erzeugung von Solarstrom für den Eigenverbrauch und haben relativ geringe Investitionskosten. Die Montage der Balkonkraftanlage ist vergleichsweise einfach und kann auch von Laien mit wenig Zeitaufwand durchgeführt werden.

1. Welche gesetzlichen Regelungen gelten für den Betrieb solcher Minisolaranlagen?

Seit 2017 ist die Verwendung von Minisolaranlagen mit einer Einspeiseleistung bis 600 Watt in Deutschland gem. der Norm VDE V 0100-551-1 in Kombination mit speziellen Energiesteckvorrichtungen zugelassen. Pro Wohneinheit ist der Betrieb einer Anlage zulässig. Für Anlagen über 600 Watt Einspeiseleistung gelten erhöhte Anforderungen an die Anmeldung und Installation der Anlagen.

Gemäß VDE-AR-N 4105 müssen Minisolaranlagen zur privaten Stromerzeugung bis zu einer Gesamtleistung von 600 Watt beim Netzbetreiber angemeldet werden. Dies kann durch die Verbraucherinnen und Verbraucher persönlich erfolgen. Zudem ist laut Marktstammdatenregisterverordnung die Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur verpflichtend. Im Gegensatz zur Anmeldung beim Netzbetreiber darf die Registrierung bei der Bundesnetzagentur auch nach der Installation und Inbetriebnahme der Mini-PV-Anlage erfolgen.

Die Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen i. S. d. § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Netzanschluss der Anlagen regelt die Europäische Verordnung (EU) 2016/631, auf nationaler Ebene umgesetzt durch die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV).

Eine Produktnorm für Minisolaranlagen gibt es bisher nicht. Das BMWK fördert aktuell im Rahmen des Förderprogramms „WIPANO“ (Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen) die Entwicklung einer Produktnorm für PV-Geräte mit Stecker-Anschluss (Projekträger Jülich, PtJ).

Mieterinnen und Mieter benötigen auf der Grundlage standardisierter Mietverträge für den Betrieb von Minisolaranlagen oft eine Zustimmung der Wohnungseigentümerin / des Wohnungseigentümers. Einer Entscheidung des AG Stuttgart vom 30.3.2021 zufolge ergibt sich dabei aus dem Grundsatz von Treu und Glauben unter gewissen Voraussetzungen eine Pflicht zur Erlaubniserteilung (AG Stuttgart vom 30.03.2021 [37 C 2283/20]).

In Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist eine Zustimmung der WEG erforderlich. Seit einer Änderung des Wohnungseigentumsgesetz 2020 ist dabei gemäß § 20 i. V. m. § 25 Abs. 1 WEG eine einfache Mehrheitsentscheidung ausreichend.

Beschränkungen für die Installation an Balkonen und Fassaden können sich einzelfallbezogen aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ergeben.

2. Welche Regelungen gelten für die Installation von Minisolaranlagen?

Die Norm VDE-AR-N 4105 gestattet es den Nutzenden von Minisolaranlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 600 Watt, diese selbst anzuschließen und anzumelden. Die Geräte sowie deren Komponenten müssen dabei die Sicherheitsrichtlinien des Netzbetreibers erfüllen. Bei der Installation von Minisolaranlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 600 Watt muss ein Elektriker hinzugezogen werden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Hat es in Niedersachsen Brände oder andere Unfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb von Minisolaranlagen gegeben? Wenn ja, welcher Art?

Es besteht in Niedersachsen keine Verpflichtung, Brände von Solaranlagen gezielt zu erfassen. Insofern können flächendeckend keine verlässlichen Aussagen zu entsprechenden Bränden getätigt werden. Im Rahmen einer kurzfristig durchgeführten Abfrage bei den niedersächsischen Städten und Gemeinden wurde über ein Brandgeschehen im Zusammenhang mit einer Minisolaranlage nach obiger Definition berichtet.

4. Bezuschusst das Land Niedersachsen den Erwerb von Minisolaranlagen?

Das Land Niedersachsen bezuschusst derzeit den Erwerb von Minisolaranlagen nicht.

5. Welche Rolle spielen Minisolaranlagen im Rahmen der Energiewende?

Gemäß Marktstammdatenregister gibt es in Niedersachsen 4 978 Anlagen im Betrieb mit einer Peak-Leistung von insgesamt ca. 2,6 MWp. Deutschlandweit sind es 41 716 Anlagen mit einer Peak-Leistung von ca. 22 MWp. Trotz der bestehenden Registrierungspflicht für das Marktstammdatenregister gibt es mit großer Wahrscheinlichkeit eine hohe Dunkelziffer. So hat die Studie „Nutzung von Steckersolargeräten 2022“ (HTW Berlin, Mai 2022) eine geschätzte Anzahl von bis zu 190 000 bereits installierten Steckersolargeräten festgestellt. Auch wenn diese höhere Zahl zugrunde gelegt wird, machen Minisolaranlagen derzeit maximal 8 % aller PV-Anlagen, bei nur 0,1 % der installierten Solarleistung in der Bundesrepublik, aus.

Das theoretisch mögliche technische Potenzial von Minisolaranlagen ist schwer abzuschätzen. In der Praxis bestehen verschiedene Restriktionen, u. a. aufgrund von Flächenrestriktionen und der Gebäudeeigenschaften wie der Ausrichtung des Balkons, Verschattung und weiterem. Verlässliche

Schätzungen der Potenziale existieren derzeit nicht. Eine überschlägige Schätzung mit der Annahme, dass etwa ein Achtel der Haushalte potenzielle Einsatzorte darstellen, würde für die Bundesrepublik eine Anzahl von ca. 5 Millionen Anlagen mit einer potenziellen Solarleistung von ca. 2,3 GWp ergeben.

6. Wie sind Solaranlagen im Allgemeinen und Minisolaranlagen im Besonderen zu entsorgen?

Photovoltaik-Module (PV-Module) unterliegen dem Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und werden je nach ihrer Größe in die Kategorien 4 (Großgeräte mit einer äußeren Abmessung von mehr als 50 cm) und 5 (Kleingeräte mit einer maximalen äußeren Abmessung von 50 cm) eingruppiert. Der Besitzer des Altgerätes ist dazu verpflichtet, sein Altgerät getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen. PV-Module aus privatem Haushalt können an Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder an Rücknahmestellen, die von Vertreibern und Herstellern eingerichtet wurden, in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abgegeben werden. Die PV-Module werden dort in einer separaten Sammelgruppe gesammelt (Sammelgruppe 6: Photovoltaik-Module). Vertreter von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² und Vertreter von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten, sind verpflichtet, ein Elektro- oder Elektronikaltgerät kostenfrei zurückzunehmen, sofern dort ein neues Elektro- oder Elektronikgerät der gleichen Geräteart erworben wird (1:1-Rücknahme). Außerdem dürfen dort bis zu drei kleine Elektro- oder Elektronikgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm betragen, kostenfrei zurückgegeben werden. Diese Rücknahme darf nicht an den Neukauf eines Gerätes gebunden sein (0:1-Rücknahme). Die Regelungen gelten auch für Vertreter, die ihren Vertrieb mittels Fernkommunikationsmittel durchführen, in diesem Fall setzt sich die anzurechnende Gesamtverkaufsfläche aus allen Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte zusammen. Die Vertreter müssen geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer gewährleisten.